

# Die Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer



Ratsmitglied WG Schneider

Herrn  
Matthias Schneider  
Stettiner Str. 6  
67346 Speyer

**Stefanie Seiler**  
Oberbürgermeisterin

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Zimmer 108

3. November 2022

## Anfrage zum Controllingbericht 2021

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.10.2022 (eingegangen per E-Mail)

Sehr geehrter Herr Schneider,

Ihre Anfrage beantworte ich entsprechend § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich wie folgt:

### zu Frage 1) Umsetzung des Hinweisgebersystems (sog. „Whistleblower-Richtlinie“ der EU).

Die sog. Whistleblower-Richtlinie ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2019 (Nr. 2019/1937) zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Die EU-Whistleblower-Richtlinie enthält umfangreiche Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern (hinsichtlich Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, des Schutzes vor Repressalien). Die Stadtverwaltung Speyer ist verpflichtet, einen internen Meldekanal einzurichten, über den Meldungen möglich sind. Dieser interne Meldekanal wird von der Stadtverwaltung Speyer über die Webseite [www.speyer.de](http://www.speyer.de) bereit gestellt (elektronisches Hinweisgebersystem).

Das elektronische Hinweisgebersystem richtet sich an alle Personen, die bei der Stadtverwaltung Speyer arbeiten sowie Auftragnehmer/innen und deren Mitarbeitende und sonstige Vertragspartner/innen. Darüber hinaus richtet sich das Hinweisgebersystem auch an Organmitglieder, Berater/innen sowie Personen, die dem/der Hinweisgeber/Hinweisgeberin nahestehen.

Über das elektronische Hinweisgebersystem kann der vorgenannte Personenkreis Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße melden. Das sind Mitteilungen über den Anfangsverdacht von Straftaten oder sonstigen schwerwiegenden Rechtsverstößen durch Angehörige der Stadtverwaltung Speyer oder durch Dritte mit Relevanz für die Stadt Speyer. Zu den schwerwiegenden Rechtsverstößen zählen auch arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Pflichtverletzungen, die so schwer wiegen,

**Telefon**  
(06232) 142200  
**Telefax**  
(06232) 142498  
**E-Mail**  
stefanie.seiler@  
stadt-speyer.de  
**Internet**  
[www.speyer.de](http://www.speyer.de)

dass sie Anlass zur Kündigung geben können, Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie erhebliche Ordnungswidrigkeiten.

Das elektronische Hinweisgebersystem der Stadtverwaltung Speyer ist organisatorisch der/dem Compliance-Beauftragten zugeordnet. Zugriff auf die Inhalte des Hinweisgebersystems hat ausschließlich die/der Compliance-Beauftragte, ihre/seine Vertretung oder eine von ihr bevollmächtigte Person.

Es besteht nach der EU-Whistleblower-Richtlinie keine Meldepflicht für Verstöße. Die Stadtverwaltung Speyer ist nach der EU-Whistleblower-Richtlinie lediglich verpflichtet, einen Meldekanal für Hinweisgeber bereit zu stellen.

Für die Umsetzung dieser EU-Richtlinie sind aktuell keine zusätzlichen personellen bzw. finanziellen Ressourcen erforderlich

### **zu Frage 2) Immobilie Am Heringsee 10**

Die Maßnahme wurde 2021 abgeschlossen, die Rückabwicklung erfolgte dann im Jahr 2022.

Die Untersuchungen bezüglich der Altlasten sind noch nicht abgeschlossen, Entsorgungskosten gehen dann zu Lasten der Stadt als Grundstückseigentümerin.

Sind diese Maßnahmen abgeschlossen, kann das Anwesen wieder inseriert und veräußert werden.

Darüber, sowie über die entstandenen Kosten, wird der Stadtrat informiert. Erst sobald alle Kosten vorliegen, kann ein Mindestkaufpreis festgelegt werden. Man hätte dies noch bei geplante Maßnahmen mitaufnehmen können.

Die Aufbereitung und Datensammlung für diese Anfrage beanspruchte insgesamt 1,00 Stunden Arbeitszeit in der Besoldungsgruppe A 11.

Die Fraktionen und Gruppierungen im Rat erhalten jeweils eine digitale Ausfertigung dieses Schreibens per E-Mail.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stefanie Seiler